

INFORMATIONEN der Mitarbeiterseite der Bistums-KODA-Freiburg

Sprecher
Georg Grädler, Odenwaldstr. 68, 69124 Heidelberg
Tel: 06221 78 40 64, Telefax: 06221 78 40 41
Mobilfunk: 0175 1821429
E-Mail: Georg.Graedler@koda-mas-freiburg.de



Freiburg, 23. September 2009

Änderungen der AVO-Ü rückwirkend ab 1. März 2009¹ beschlossen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

neben den im letzten Newsletter vorgestellten Änderungen in der AVO hat die KODA auch Änderungen in der Überleitungs-AVO beschlossen, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

- **Geltungsbereich – Unterbrechungen bei Übergeleiteten**

Grundsätzlich gilt das Überleitungsrecht und damit die Sicherung bestimmter Besitzstände (Aufstieg, Vergütungsgruppenzulage, Strukturausgleich etc.) für die Dauer des ununterbrochenen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Übergeleiteten. Bisher war festgelegt, dass Unterbrechungen von bis zu einem Monat, sofern sie vor dem 31.10.2010 stattfinden, unschädlich sind.

Bei Lehrkräften tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.

Diese Befristung auf den 31.10.2010 wurde nunmehr aufgehoben (§ 1 Abs. 3 Satz 3 AVO-Ü).

- **Erhöhung des Tabellenentgelts und der Zwischenstufen**

Es wurde in § 6 Abs. 3 AVO-Ü klargestellt, dass sich die Erhöhung des Tabellenentgelts auch auf die Individuellen Zwischenstufen erstreckt.

- **Aufstiege und Vergütungsgruppenzulagen**

Im Bereich des TVÜ-L wurde geregelt, dass, unabhängig vom Vorliegen der Hälfte der erforderlichen Aufstiegszeit bzw. der Hälfte der für eine Vergütungsgruppenzulage maßgebenden Zeit der Bewährung oder Tätigkeit, auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten der Beseitzstand auch dann geleistet wird, wenn der Aufstieg oder die Vergütungsgrup-

¹) http://www.ordinariat-freiburg.de/fileadmin/gemeinsam/amtsblatt/abl09_22.pdf

penzulage bei Fortgeltung des alten Rechts bis spätestens 31.12.2010 erreicht worden wäre.

In Anlehnung an die bisherige zeitversetzte Übernahmesystematik hat die KODA beschlossen die Verlängerung dieser Besitzstandsregelung gegenüber dem TVÜ-L um 2 Jahre auf den 31.12.2012 nach hinten zu verschieben. Anders als im öffentlichen Dienst ist hierzu bei uns aber kein Antrag erforderlich.

- **Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit**

Übergeleitete Beschäftigte, die nach § 9 Satz 1 AVO-Ü eine Besitzstandszulage erhielten oder erhalten, bekommen für den Fall, dass ihnen bis zum 31.10.2010 die anspruchsbegründende Tätigkeit dauerhaft übertragen wird, auf **schriftlichen Antrag** eine Zulage. **Dieser Antrag ist bis spätestens 31.12.2010 zu stellen (Ausschlussfrist).**

Sie finden die aktuellen Texte der arbeitsrechtlichen Regelungen auf unserer Homepage unter:

<http://www.diag-mav-freiburg.de/bistumskoda/rechtsgrundlagen/avo/avo-ueberleitungsverordnung.htm>

Mit freundlichen Grüßen

Georg Grädler

Sprecher der Bistums KODA-Mitarbeiterseite